

## Finanzordnung

### § 1 Haushalt

Der auf dem Verbandstag verabschiedete Haushalt bildet die Grundlage für das finanzielle Handeln des HVB. Der HVB ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h. die geplanten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen stehen.

Hierzu ist vom Vizepräsidenten Finanzen ein Haushaltsplan bestehend aus den einzelnen Ressortbudgets für das Geschäftsjahr zu erstellen und im Finanzausschuss zu beraten.

Der Haushaltsplan ist dem Präsidium zur Beschlussfassung so zuzuleiten, dass dieses den Haushaltsplan dem Verbandstag des laufenden Jahres zur Beschlussfassung vorlegen kann.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen / Rechte des Präsidiums und des Finanzausschusses

1. Der Vizepräsident Finanzen leitet das Rechnungswesen des HVB. Im Falle fortdauernder Verhinderung beauftragt das Präsidium einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte.
2. Der Vizepräsident Finanzen ist für den Zahlungsverkehr und die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Er ist befugt, über die finanzielle Planung der vom HVB durchzuführenden Spiele Weisungen unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien und/oder Beschlüsse unmittelbar zu treffen.
3. Zwei Mitglieder des Präsidiums, von denen eines der Vizepräsident Finanzen oder der Präsident sein muss, sind gemeinsam befugt, Ausgaben freizugeben, die zu einer Überschreitung des Haushaltsplans in einer Einzelposition von maximal 10%, höchstens aber 1.000,00 EUR führen. Der Haushaltsplan darf dadurch insgesamt nicht um mehr als 5.000,- EUR überschritten werden.
4. Das Präsidium ist befugt, Ausgaben freizugeben, die zu einer Überschreitung des Haushaltsplanes in einer Einzelposition von maximal 20 %, höchstens aber 2.500,- EUR führen oder die in keiner Position des Haushaltsplanes vorgesehen sind, den Betrag von 2.500,- € aber nicht übersteigen. Der Haushaltsplan darf dadurch insgesamt nicht um mehr als 5.000,- EUR überschritten werden.
5. Der Vizepräsident Finanzen hat gegen Ausgaben, die gegen die Regelungen nach Ziffer 3 und 4 verstoßen oder für die für die keine Deckung vorhanden ist, das heißt Ausgaben, die nicht durch in anderen Haushaltspositionen frei gewordene Mittel, bestehende Kreditlinien oder nicht im Haushaltsplan berücksichtigte zusätzliche Mittel finanziert werden können, Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zu einem (weiteren) Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung. Bei einer Überschreitung des Haushaltsplanes von mehr als 5.000,00 EUR bedarf dieser Beschluss einer Mehrheit von 2/3 aller Präsidiumsmitglieder.

Vor Beschlussfassung über diesen Einspruch im Präsidium ist der Finanzausschuss zu hören, sofern für die Ausgabe keine Deckung vorhanden ist oder die Überschreitung des Haushaltsplans den Betrag von 5.000,00 EUR erreicht oder überschreitet. Bei einer Überschreitung des Haushaltsplanes von mehr als 10.000 EUR muss eine Entscheidung des Verbandstages eingeholt werden, sofern mit dem Finanzausschuss kein Einvernehmen erzielt werden kann.

**§ 4 Ressortleiter**

Die Ressortleiter des Präsidiums sind für die Einhaltung des vorgegebenen Haushalts-Budgets ihres Geschäftsbereiches verantwortlich.

**§ 5 Zuständigkeit und Rechtsverbindlichkeit**

Rechtsverbindliche Verpflichtungen, Abschluss und Aufhebung von Verträgen können im Rahmen der Zuständigkeit für den HVB vornehmen

- a) das Präsidium durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder
- b) Einzelpersonen, die vom Präsidium schriftlich bevollmächtigt sind.

**§ 6 Verfügungsrecht und Rechnungslegung**

Zur Verfügung über Bankkonten sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam befugt. Zu Überweisungen zwischen den Konten des HVB - auch soweit diese bei verschiedenen Banken geführt werden - ist jedes Präsidiumsmitglied alleine befugt.

Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem alle erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sein müssen. Nach der rechnerischen Feststellung durch den zuständigen Ressortleiter ist jeder Auszahlungsbeleg vor der Auszahlung vom Vizepräsidenten Finanzen "Sachlich geprüft und angewiesen" zu unterzeichnen.

Die Buchungsvorgänge sind zeitnah und fortlaufend vorzunehmen.

**§ 7 Berichterstattung und Abschluss**

Der Vizepräsident Finanzen hat vierteljährlich einen Status über den Stand der Vermögensverhältnisse sowie einen Haushalts-Vergleich zeitnah dem Präsidium, den Kassenprüfern und dem Finanzausschuss vorzulegen.

Der Abschluss, die Vermögensrechnung nebst Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der Haushalts-Vergleich des beendeten Geschäftsjahres sind im Entwurf bis Ende Februar des folgenden Jahres zu erstellen. Nach Prüfung des Abschlusses und Beratung im Finanzausschuss soll der Jahresabschluss bis zum 31. März des folgenden Jahres vom Verbandstag verabschiedet werden.

Den Delegierten zum Verbandstag sind die Jahresabschlüsse der abgelaufenen Legislaturperiode und den Haushaltsplan des laufenden Jahres spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag zuzustellen.

**§ 8 Finanzielle Abwicklung von HVB-Veranstaltungen**

Die finanzielle Abwicklung von HVB Veranstaltungen erfolgt im Rahmen der Beschlüsse, die vom Präsidium des HVB gefasst werden.

**§ 9 Tagungen - Lehrgänge - Sitzungen**

Das Präsidium genehmigt die Durchführung von Tagungen und Lehrgängen. Die Genehmigung kann von der Vorlage eines Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden.

Sitzungen der Rechtsinstanzen in Rechtsfällen bedürfen keiner Genehmigung.

**§ 10 Auslagen - Erstattungen**

1. Auslagenerstattung kann erfolgen an Spieler, Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sowie sonstige Mitarbeiter, die im Auftrag des HVB tätig gewesen sind (§ 3 Abs. 3 der Satzung).

Reisen von Verbandsmannschaften, bei denen der HVB der Kostenträger ist, sind als Gesellschaftsfahrten durchzuführen.

2. Die Vergütung der Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenrichtlinie des HVB oder auf Grundlage von Beschlüssen des Präsidiums. Bei der Überschreitung des Höchstsatzes für Übernachtungen erfolgt die Erstattung nur gegen Vorlage der Originalbelege.
3. Grundsätzlich werden bei der Erstattung von Reisekosten für Einzelfahrten die günstigsten Fahrpreise in Ansatz gebracht.
4. Flugreisen, Reisen mit dem Pkw und die Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums, der dieses Recht durch Beschluss auf den Vizepräsident Finanzen übertragen kann.
5. Bei Verhandlungen übernimmt der HVB die Reisekosten aller Mitglieder der Verbandsorgane (§ 16 der Satzung).
6. Persönliche Auslagen der Mitarbeiter insbesondere Porto-, Telefonauslagen und Reisekosten sind monatlich abzurechnen.
  
7. Bei über- oder zwischenverbandlichen Wettbewerben kann das Präsidium die Höhe der Reisekostenerstattung, Auslagenerstattung und Aufwandsvergütung abweichend festlegen (§ 3 Absatz 4 der Satzung).

## **§ 11 Kassenprüfung**

Den Kassenprüfern, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten, ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge etc.) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren.

Jährlich sind zwei Prüfungen durch mindestens zwei Kassenprüfer durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem Präsidium und dem Finanzausschuss innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis in einem gemeinsamen Prüfungsbericht niederzulegen.

Dieser Bericht ist dem Präsidium, dem Finanzausschuss sowie dem Verbandstag zur Kenntnis zu bringen.

Aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer zum Verbandstag wird über die Entlastung entschieden.

## **§ 12 Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss berät den Vizepräsidenten Finanzen bei

1. allen Finanzangelegenheiten,
2. der Aufstellung des Haushaltsplanes,
3. der Abwicklung des Haushalts,
4. allen wirtschaftlich und steuerlich bedeutenden Fragen.

-Fassung gemäß Beschlusslage des Verbandstages am 28.04.2015-